

63. Satzungsnachtrag
zur Satzung vom 01.01.2011
der Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

§ 12 a (Zusätzliche Leistungen) wird um einen Absatz XII ergänzt:

- XII Über die im SGB V geregelte zahnärztliche Behandlung hinaus erstattet die Betriebskrankenkasse RWE die Kosten für den Einsatz einer festsitzenden Retentionsspange (sog. „festsitzender Retainer“) zu Beginn der Retentionsbehandlung, soweit ein festsitzender Retainer bei einer Kontaktpunktabweichung an den Frontzähnen im Unterkiefer nicht bereits als Kassenleistung (KIG-Einstufung mit Behandlungsbedarfsgrad E3 und E4) erbracht wird. Die Kosten werden je Kiefer in Höhe von 100,00 EUR, jedoch nicht mehr als in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten übernommen, wenn die Betriebskrankenkasse RWE die Kosten für die bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene kieferorthopädische Behandlung getragen hat. Zur Erstattung sind der Betriebskrankenkasse RWE die spezifizierten Originalrechnungen des Leistungserbringers sowie die zahnärztliche oder kieferorthopädische Verordnung vorzulegen.

Artikel II

§ 12 a (Zusätzliche Leistungen) wird um einen Absatz XIII ergänzt:

- XIII Nicht als Regelleistung verordnungsfähige Hilfsmittel (Lichttherapiegeräte)
- I. Die Betriebskrankenkasse RWE erstattet die Kosten für nicht als Regelleistung verordnungsfähige Hilfsmittel für eine Lichttherapie, sofern
- a) dessen Anwendung medizinisch notwendig ist, um eine leichte bis mittelschwere Acne vulgaris (ICD-Code L70.0) zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die Behandlungsmethode nicht durch den Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurde
- b) die Verordnung des Hilfsmittels durch einen Facharzt für Hautkrankheiten erfolgte und


- c) es sich um CE zertifiziertes Gerät mit Blaulicht (Wellenlänge 420-480nm) und Rotlicht (Wellenlänge 630-790nm) handelt.
- II. Die Betriebskrankenkasse RWE erstattet die tatsächlich entstandenen Kosten pro Hilfsmittel nach Absatz I. einmalig in Höhe von 80 % des Rechnungsbetrages, insgesamt jedoch maximal bis zu einem Betrag von 150 € pro Versicherten.
- III. Zur Erstattung sind der Betriebskrankenkasse RWE die spezifizierten Originalrechnungen des Herstellers und die ärztliche Verordnung hierüber vorzulegen.

Artikel III

Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 13.12.2018 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Celle, den 13.12.2018



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 13. Dezember 2018 beschlossene 63. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 20. Dezember 2018

213-59407.0-973/2011

